

# Satzung

## des Bayerischen Vereins für Forstlichen Skilauf e.V.

vom 18.02.2010

### § 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen: „Bayerischer Verein für Forstlichen Skilauf e.V.“  
Er wurde am 09.10. 1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haßfurt unter Nr. VR 406 eingetragen. Am 26.11.2005 erfolgte von Amtswegen eine Umtragung zum Amtsgericht München unter Nr. VR 80455.

Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim

### § 2 Zweck

Der Verein hat zum gemeinnützigen Ziel den Skisport innerhalb des forstlichen Berufskreises auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und Wettkämpfe auszurichten.

Forstliche Skiwettkämpfe dienen vor allem folgenden Zielen:

- dem körperlichen Training und der Fitness der im Walde arbeitenden Menschen,
- der Förderung der Sportler im forstlichen Berufskreis,
- der Pflege der beruflichen Zusammengehörigkeit bei den im Walde beschäftigten,
- der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit,
- der Anknüpfung von Kontakten über die Länder- und Bundesgrenzen hinweg.

### § 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der bayerischen Mitglieder aus dem forstlichen Berufskreis die an nationalen und internationalen forstlichen Skiwettkämpfen teilnehmen wollen durch ideelle und materielle Unterstützung, soweit es dem Verein möglich ist.
2. Organisation Forstlicher Skitage und Wettkämpfe.
3. Ausschreibung und Organisation von internationalen Forstlichen Nordischen Skiwettkämpfen, wenn die Vergabe durch das Komitee für Forstliche Nordische Skiwettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland nach Bayern erfolgt.
4. Vertretung der Interessen der Wintersportler aus dem forstlichen Berufskreis gegenüber dem Bayerischen Skiverband und den örtlichen Skiclubs.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können werden:

- a) Forstbedienstete im aktiven Dienst und im Ruhestand. Mitglieder forstlicher Ausbildungsstätten, Nachwuchskräfte in forstlicher Ausbildung, Waldbesitzer, Mitglieder forstlichen Körperschaften mit Wohnsitz in Bayern.
- b) Familienmitglieder der unter Abschnitt a) genannten Gruppen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen zum Schluss jeden Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Bei Verstoß gegen die in dieser Satzung festgelegten Ziele und Grundsätze des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Abstimmung über den Ausschluss muss in der Einladung angekündigt werden.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und zum Gelingen der Sportveranstaltungen beizutragen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 7 Finanzierung, Beitrag**

1. Die dem Verein entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Spenden sowie aus Zuschüssen bestritten.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit aller Organe des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Kassenwart und
  - e) Schriftführer.

Das Amt des Kassenwartes und des Geschäftsführers kann durch eine Person wahrgenommen werden

2. Der Vorstand ist nach Ablauf von vier Kalenderjahren (Geschäftsjahren) neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Geschäftsführer sind zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechnigte Vorstände. Jeder der vier ist allein vertretungsberechtigter Vorstand.  
Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechnigt.
4. Der bayerische Vertreter im Komitee für Forstliche Nordische Skiwettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland soll dem Vorstand – ggf. als beratendes Mitglied – angehören.
5. Der Vorstand führt den Verein unter Leitung des Vorsitzenden.

6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Eintausend Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist und ein Mindestbetrag von 200 € in jedem Fall in der Kasse verbleiben sollte. Verantwortlich und zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte ist der Kassenwart nach Absatz 1d.
7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu fassen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Alternativ ist auch eine Einladung per E-Mail möglich.
2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Änderungen der Satzung können nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernde Bestimmungen in der nach Absatz 1 mitgeteilten Tagesordnung angegeben ist.
5. Über Beschlüsse und sonstige Entscheidungen über wichtige Maßnahmen ist unter kurzer Angabe der wesentlichen Punkte vom Schriftführer Protokoll zu führen und von diesem und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zur Überprüfung der Kassenführung nach Abschluss jeden Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung und schlagen die Entlastung / Nichtentlastung des Vorstandes nach § 9 Absatz 7 vor.

### **§ 12 Inventar**

Das Inventar des Vereins wird vom Kassenwart / Geschäftsführer verwaltet. Über das vorhandene Inventar ist eine Inventarliste zu führen. Sie ist Bestandteil der Rechnungslegung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen in § 10 (4).
2. Bei einer Zahl von weniger als drei Mitgliedern ist der Verein aufzulösen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Internationales Komitee für Europäische Forstliche nordische Skiwettkämpfe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bodenmais, den 18.02.2010

Markus Blaschke  
Vorsitzender

Hermann Kastl  
Stellvertr. Vorsitzender